

SATZUNG

§ 1 NAME DES VEREINS

Der Verein nennt sich „fair – Eine Welt Aidlingen e.V.“

§ 2 EINTRAGUNG, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR

- (1) Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts eingetragen werden.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Aidlingen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 ZWECK UND AUFGABE

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Völkerverständigungsgedankens, der Entwicklungszusammenarbeit und des Umweltschutzes.
Der Verein hat insofern die Aufgabe,
 - a) den Gedanken der Völkerverständigung zu fördern auf der Grundlage von Frieden, sozialer Gerechtigkeit und eigenständiger Entwicklung,
 - b) das Bewusstsein für die Zusammenhänge zwischen Industrie- und Entwicklungsländern, zwischen Konsumentenverhalten und Produktionsbedingungen in unserer Bevölkerung zu bilden und Aktivitäten zu fördern, die diese Ziele verfolgen,
 - c) die Entwicklungszusammenarbeit mit den Produzenten und deren wirtschaftliche Selbstständigkeit zu fördern,
 - d) weltweite ökologische Zusammenhänge zu veranschaulichen und für die Bewahrung von Lebensgrundlagen einzutreten.
- (2) Der Verein pflegt die Zusammenarbeit mit sozialen, öffentlichen, privaten, kirchlichen und wissenschaftlichen Organisationen, die den in Absatz 1 beschriebenen Zielen des Vereins förderlich sind.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Vorträge, Informationsveranstaltungen und andere Veröffentlichungen bzw. die Durchführung eigener Projekte.
- (4) Ferner unterstützt der Verein Projekte anderer. Dies geschieht durch die Beschaffung von Mitteln durch Beiträge/Spenden und deren Weiterleitung an andere Körperschaften, welche diese Mittel unmittelbar für die hier genannten steuerbegünstigten Zwecke zu verwenden haben. Hierbei ist zu beachten, dass die Beschaffung von Mitteln für eine unbeschränkt steuerbegünstigte Körperschaft voraussetzt, dass diese selbst steuerbegünstigt ist. Diesbezüglich ist der Verein ein Förderverein im Sinne von §58 Nr.1 AO.

§ 4 GEMEINNÜTZIGKEIT

- (1) Der Verein verfolgt in der Durchführung des § 3 ausschließlich und teilweise auch unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
- (2) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins haben sie keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Niemand darf durch Ausgaben oder Geschäfte, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden

§ 5 MITGLIEDSCHAFT

- (1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die einen schriftlichen Antrag auf Mitgliedschaft gestellt haben, der vom Vorstand angenommen wurde. Über die Annahme entscheidet der Vorstand in einfacher Mehrheit.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Tod bei natürlichen Personen,
 - b) Auflösung bei juristischen Personen,
 - c) eine Austrittserklärung,
 - d) Ausschluss durch die Mitgliederversammlung,
 - e) oder mit Ablauf des Jahres, für das keine Beiträge entrichtet wurden.In den Fällen des Absatz 2 Buchstabe a bis d endet die Beitragspflicht mit dem laufenden Vereinsjahr.
- (3) Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung des Mitglieds gegenüber dem Vorstand.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds kann nur wegen eines den Zweck oder das Ansehen des Vereins schädigenden Verhaltens und nur mit einer Mehrheit von 2/3 der auf einer Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen beschlossen werden, wenn die Frage des Ausschlusses auf der Tagesordnung gestanden hat.

§ 6 BEITRAG

Jedes Mitglied verpflichtet sich zur Zahlung eines Jahresbeitrages. Die Beitragshöhe und der Zahlungstermin werden von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt.

§ 7 ORGANE DES VEREINS

Die Organe des Vereins sind:

- (1) die Mitgliederversammlung (MV)
- (2) der Vorstand

§ 8 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Mindestens einmal jährlich ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Sie ist vom Vorstand mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung in den Aidlinger Nachrichten bekannt zu geben.
- (2) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts des Vorstands und der Kassenprüfer
 - b) Wahl, Entlastung oder Abwahl des Vorstands
 - c) Beschlussfassung über die Beitragsordnung
 - d) Beschlussfassung über Anträge
 - e) Ausschluss von Mitgliedern
 - f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
 - g) Wahl von zwei Kassenprüfern
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn mindestens 20% der Mitglieder beim Vorstand schriftlich einen Antrag darauf unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes stellen. Die Versammlungen müssen mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung bekannt gegeben werden.
- (4) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Beschlüsse werden, falls nicht in der Satzung anders vorgeschrieben, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (5) Eine Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung frühestens nach 2 und spätestens nach 8 Wochen mit zweiwöchiger Frist einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Die Leitung der Versammlung hat der / die Vorsitzende des Vorstands, notfalls ein anderes Vorstandsmitglied. Die Beschlüsse werden protokolliert und von der Protokollführerin / dem Protokollführer, dem Leiter / der Leiterin der Versammlung und einem weiteren Vorstandsmitglied unterzeichnet.

§ 9 VORSTAND

- (1) Zusammensetzung und Aufgaben
 - a) Der Vorstand besteht aus dem / der Vorsitzenden, einem / einer Stellvertreter / Stellvertreterin, einem / einer Kassensführer / Kassensführerin, einem / einer Schriftführer / Schriftführerin und zwei bis sechs Beisitzern / Beisitzerinnen. Die Anzahl der Beisitzer wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
 - b) Der Vorstand ist an die Beschlüsse der MV gebunden und führt die laufenden Geschäfte.
 - c) Der / die Vorsitzende und der Stellvertreter / die Stellvertreterin vertreten den Vorstand gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Jede / jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
 - d) Der Vorstand hat jeder MV über seine Tätigkeit seit der vorausgegangenen MV Rechenschaft zu geben.
 - e) Die Beschlüsse der Vorstandssitzungen werden protokolliert und von der Protokollführerin / dem Protokollführer und dem Leiter / der Leiterin der Sitzung unterzeichnet.
 - f) Im Übrigen kann sich der Vorstand eine Geschäftsordnung geben.
- (2) Wahlen und Amtszeiten
 - a) Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von 1 Jahr gewählt. Sie bleiben auch nach ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist möglich.
 - b) Die Vorstandsmitglieder sind in getrennten Wahlgängen mit einfacher Mehrheit zu wählen. Die Beisitzer können in einem gemeinsamen Wahlgang gewählt werden.
 - c) Abwahl kann nur durch konstruktives Misstrauensvotum mit 2/3 der abgegebenen Stimmen erfolgen.

§ 10 SATZUNGSÄNDERUNGEN

- (1) Anträge auf Änderung der Satzung sind schriftlich an den Vorstand einzureichen.
- (2) Anträge nach Absatz 1 müssen mit der Einladung zur MV allen Mitgliedern bekannt gegeben werden.
- (3) Für die Satzungsänderungen ist eine 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 11 AUFLÖSUNG

- (1) Eine Auflösung des „fair – Eine Welt Aidlingen e.V.“ bedarf einer 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen zu gleichen Teilen an die folgenden gemeinnützigen Vereine:
 - AG Eine Welt Sindelfingen e.V. / Corbeil-Essonnes-Platz 10 / 71063 Sindelfingen
 - Eine Welt Maichingen e.V. / Laurentiusstr. 28 / 71069 Maichingen
 - Arbeitsgemeinschaft Dritte Welt und Weltladen Böblingen e.V. / Stadtgrabenstr. 27 / 71032 Böblingen
 - Partnerschaft Dritte Welt e.V. / Pfarrgasse 8 / 71263 Weil der StadtDiese müssen es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verwenden.

Aidlingen, den 20. November 2010